



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Satzung über die Stellvertreterregelung des Kreisbrandmeisters
(Satzung KBM-Stellvertretung)
vom 26.06.2023

Gemäß § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, § 13 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung -SächsFWVO vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsatz

- a.) Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung der Feuerwehren und Mitwirkung bei der Erfüllung der dem hauptamtlichen Kreisbrandmeister obliegenden Aufgaben werden mehrere Personen in der Funktion ehrenamtlicher und hauptamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- b.) Den ehrenamtlichen Stellvertretern werden Aufgaben des Kreisbrandmeisters für einen Teilbereich des Landkreises übertragen. Diese Teilbereiche werden Inspektionsbereich genannt.
- c.) Die Aufgaben des hauptamtlichen Stellvertreters ergeben sich aus Ziffer IV. dieser Satzung und dessen Stellen-/Dienstpostenbeschreibung.

II. Personelle und fachliche Voraussetzungen

Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann nur berufen werden, wer

- a.) die Laufbahnbefähigung für das 1. bzw. 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Feuerwehr (ehemals gehobener oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst) oder
- b.) die Qualifikation als Leiter Freiwillige Feuerwehr und Verbandsführer mit mehrjähriger Erfahrung in Führungstätigkeit besitzt und
- c.) über die für den aktiven Feuerwehrdienst gesundheitlichen Anforderungen und über die persönliche Eignung gemäß §18 SächsBRKG verfügt,
- d.) nicht an der Planung, Herstellung und am wirtschaftlichen Vertrieb von Anlagen, Mitteln und Geräten einschließlich Löschmitteln für die Feuerwehren beteiligt ist,
- e.) seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat und
- f.) im Besitz der Führerscheinklasse B ist.

III. Personelle und territoriale Gliederung

- a.) Dem hauptamtlichen Kreisbrandmeister stehen ein hauptamtlicher Stellvertreter und mindestens vier, höchstens sechs ehrenamtliche Stellvertreter zur Verfügung. Die Bestellung erfolgt durch den Landrat auf Basis der Hauptsatzung.
- b.) Den ehrenamtlichen Stellvertretern wird jeweils ein Inspektionsbereich zugeteilt. Dabei wird angestrebt, dass sich der Wohnsitz des Stellvertreters im Inspektionsterritorium befindet.
- c.) Die Inspektionsbereiche können aufgrund von personellen oder gebietspolitischen Veränderungen durch die Landkreisverwaltung neu zugeordnet werden.

IV. Aufgaben

Aufgaben der stellvertretenden Kreisbrandmeister im Inspektionsbereich

- a.) Beratung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
- b.) Beratung der Gemeinde- und Ortswehrleiter,
- c.) Mitwirkung bei der überörtlichen Einsatzplanung,
- d.) Vorbereitung und Durchführung von Alarm- und Einsatzübungen,
- e.) Teilnahme an Jahreshauptversammlungen und Repräsentationsveranstaltungen im Inspektionsbereich,
- f.) Koordinierung des Zusammenwirkens der Einsatz- und Hilfskräfte sowie übriger Behörden bei gemeindeübergreifenden Einsätzen,
- g.) Teilnahme am diensthabenden System,
- h.) Mitwirkung bei der Umsetzung der Regelung zur Führungsorganisation der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren und der operativ-taktischen Führungsorganisation im Katastrophenfall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

V. Ausstattung

- a.) Zur Wahrnehmung des diensthabenden Systems wird den Stellvertretern des Kreisbrandmeisters ein Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Die vertragliche Nutzung von vorhandenen kommunalen Einsatzfahrzeugen zu diesem Zweck ist möglich.
- b.) Die Beschaffung und Finanzierung von Dienst- und Einsatzbekleidung sowie notwendiger Ausstattung erfolgt durch den Landkreis.

VI. Beendigung der Berufung

- a.) Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist von seiner Funktion abuberufen, wenn er
 1. vorsätzlich in erheblichem Maße gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat
 - oder
 2. die in Ziffer II Buchstabe c bis e geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt
 - oder
 3. die in Ziffer II Buchstabe f geforderte Voraussetzung für mehr als einen Monat nicht erfüllt.
- b.) Bis zur Beauftragung eines neuen Stellvertreters nimmt der hauptamtliche Kreisbrandmeister die Aufgaben in diesem Inspektionsbereich in vollem Umfang wahr. Die Berufung eines neuen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

VII. Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

- a.) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,00 Euro.
- b.) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich.
- c.) Die Erstattung der Dienstreisekosten der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung.
- d.) Mit den Zahlungen nach Punkt 1 bis 3 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

VIII. In-Kraft-Treten

- a.) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- b.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stellvertreterregelung des Kreisbrandmeisters (Satzung KBM-Stellvertretung) vom 29.04.2011 außer Kraft.

Pirna,

M. Geisler

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.